



Beschlussvorlage 2023/171	Referat	Bürgermeister
	Abteilung	Abt. 63, Tiefbau
	Verfasser(in)	Scholtissek, Sarah

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Bauausschuss	23.05.2023	öffentlich

**Änderungsbeschluss zur Umsetzung - Verbreiterung des Geh- und Radwegs an der
Afrastraße unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten**

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss vom BA 01.12.2022 der SV 2022/367 wird wie folgt geändert:

1. Die Verwaltung wird beauftragt den Förderantrag zu stellen und die Verbreiterung des Geh- und Radwegs an der Afrastraße unter Bestandserhaltung des alten Wegs mit einer Fremdfirma umzusetzen.
2. Die bestehende Beleuchtung am Geh- und Radweg wird **n i c h t** auf „Bewegtes Licht“ umgerüstet.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Historie:

BA 2022/135 vom 28.04.2022 (beschlossen)
Vorbereiten der Umsetzung zur Verbreiterung

BA 2022/367 vom 01.12.2022 (beschlossen)
Durchführung der Verbreiterung durch den Bauhof; Umrüstung auf „Bewegtes Licht“

Sachverhalt:

Bewegtes Licht:

Zum Zeitpunkt der Sitzung im Dezember 2022 lag noch kein Angebot der LEW für das „Bewegte Licht“ vor. Die Kosten wurden mittels vergleichbarer Maßnahmen angenommen. Detailliertere Informationen der LEW haben ergeben, dass eine Umrüstung der vorhandenen LED-Beleuchtung nicht sinnvoll ist, da diese bereits sehr „schwach“ eingestellt ist. Die Kosten für die Umrüstung wären im Vergleich zum Bestand **nicht wirtschaftlich**.

Fördermöglichkeiten:

Zudem hat das Gremium die Frage von Fördermöglichkeiten gestellt, die zwischenzeitlich geklärt werden konnte. Eine **Förderung von ca. 50-60 %** ist über ZUG (Kommunalrichtlinie, Berlin) möglich, mit einem speziellen Programm für „Radwegverbreiterungen“. Die Bearbeitungszeit des **Förderantrags beträgt ca. 6-9 Monate**, der Baubeginn darf erst nach positivem Bescheid erfolgen. Leistungen des städtischen Baubetriebshofs sind nicht förderfähig, da er keine Rechnung mit Mehrwertsteuer stellen kann (laut Abt. 24) – es wären nur Materialkosten förderfähig.

Gewährleistung:

Bei einer Verbreiterung des Geh- und Radwegs durch Erhalt des Bestandsweges ist davon auszugehen, dass eine Fremdfirma keine Gewährleistung übernimmt. Der Grund ist, dass der alte bestehende Radweg maßgeblich für die Standsicherheit des neuen, breiteren Weges ist. Da die Fremdfirma auf diesen **keine Gewährleistung** geben kann, ist ihr auch auf die Verbreiterung keine zumutbar.

Ist eine Gewährleistung gewünscht, so sollte ein Neubau in Vollausbau durchgeführt werden. Die Kosten erhöhen sich entsprechend.



Kostenschätzung:

Verbreiterung des Geh- und Radwegs von 1,60 m auf 3,0 m unter Bestandserhaltung, also Überbauung des bestehenden Teils und Einbau einer Deckschicht auf ganzer Breite:

Ausführung durch	Kosten	mit Förderung
Baubetriebshof Fremdfirma		

Verbreiterung des Geh- und Radwegs von 1,60 m auf 3,0 m mittels Neubau:

Ausführung durch	Kosten	mit Förderung
Fremdfirma		

In der HHST 6310-9501-03 sind Mittel vorgesehen.

Zeitschiene:

Sollte der Förderantrag gestellt werden, so ist mit einem positiven Bescheid etwa im Frühjahr 2024 zu rechnen. Die Ausschreibung kann dann über den Sommer erfolgen und die Umsetzung im Herbst 2024.

Fazit:

Aufgrund der Kostenersparnis schlägt die Verwaltung vor, den **Förderantrag** zu stellen und die Umsetzung **unter Bestandserhaltung** durchzuführen. Ein Neubau nur unter dem Aspekt der Gewährleistung erscheint uns in Anbetracht der Mehrkosten als nicht wirtschaftlich.



Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Gesamtkosten:		€	hierauf objektbezogene Einnahmen		€
			Rest-Eigenfinanzierung		€
Haushaltsmittel					
☒ Mittel vorhanden	☐ Verw.HH HHSt.:				€
	☒ Verm.HH HHSt.:	6310.9501-03	260.000,00		€
☐ keine Mittel vorhanden oder nur teilweise vorhanden	☐ überplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich				
		in Höhe von:			€
		Deckungsmittel:			€